

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemein:

Im Nachfolgenden wird davon ausgegangen, dass die Firma Klatt Fördertechnik GmbH als Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) angeführt wird und als Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) die Kunden bzw. Lieferanten bezeichnet werden.

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer (AN) und dem Auftraggeber (AG) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN werden hiermit widersprochen. Individuelle Abreden und Verträge zwischen den Parteien haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändert, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.3 Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der AN ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 1.4 Der AN hat sämtliche Informationen aus diesem Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Er darf den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Es gilt das Datenschutzgeheimnis gem. § 15 DSGVO 2000.

2. Preisklauseln

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ vereinbart, übernimmt der AG nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der AN. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Bei Verträgen mit Kunden in Nicht-EU-Ländern, trägt der AN alle allfälligen Import- oder Exportspesen, sowie alle vom AG zu tragenden sonstigen Gebühren und Abgaben.
- 2.3 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der AG vor.
- 2.4 Für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen gilt gem. § 1333 Abs. 2 ABGB derzeit ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr. Der AG behält sich vor als Verzugszinsschaden einen höheren Zinssatz zu vereinbaren.

3. Handelsklauseln

- 3.1 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS der Internationalen Chamber of Commerce Paris, 2000 Edition

4. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- 4.1 Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 4.2 Der AN wird den AG unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach österreichischen oder einem sonstigen Recht unterliegt.
- 4.3 Der AN haftet für alle Schäden und Kosten, welche dem AG durch Nichtbeachtung von Versandvorschriften und steuerrechtlichen Vorschriften seitens des AN entstehen.

5. Termine, Verzögerungen

- 5.1 Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 5.2 Bei Verzug des AN kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem AN noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen. Stattdessen kann der AG nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 5.3 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Mängelanzeige

- 6.1 Mängel der Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem AN gemäß den §§ 377 und §§378 HGB anzuzeigen; frühestens 14 Tage ab Lieferung. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Qualität

- 7.1 Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln sein, sowie für die vom AG vorausgesetzte Verwendung geeignet sein.
- 7.2 Der AN hat die Qualität seiner an den AG zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den AG auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 7.3 Der AN hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem AG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Der AN willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den AG oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des AG, ein.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme, maximal jedoch 42 Monate nach Anlieferung bei Klatt, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 8.2 Mängel hat der AN unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem AG die Annahme nachgebesserter Teile nicht zumutbar, hat der AN die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- 8.3 In dringenden Fällen oder wenn der AN mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der AG wird den AN vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der AG die Benachrichtigung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem AG oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

- 8.4 Der AN hat dem AG sämtliche Schäden, insbesondere Mangel-, Mangelfolge, und/oder Vermögensschäden, nutzlos aufgewendete Kosten oder sonstige Manipulationskosten zu ersetzen. Untersuchungskosten sind jedenfalls zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.
- 8.5 Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem AG nicht zumutbar, kann der AG Wandlung oder Minderung verlangen.
- 8.6 Dem AG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 8.7 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, welche durch die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie EG 1999/44 eingeführt wurden.

9. Produkthaftung

- 9.1 Wird der AG nach österreichischem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der AN gegenüber dem AG insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des AN bleibt unberührt.
- 9.2 Für Maßnahmen des AG zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktion, haftet der AN, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 9.3 Der AG wird den AN, falls er diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Der AG wird dem AN Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit dem AG über die zu ergreifenden Maßnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.
- 9.4 Im Allgemeinen gilt, dass der vertragliche Ausschluss jedweder Schadenersatzpflicht jedenfalls sittenwidrig und somit nichtig ist. Weiters ist nach der Rechtsprechung (vgl. OGH 29.05.1996, 3 Ob 2004/96 v) der Ausschluss der Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenszufügung sittenwidrig.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der AN steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der AN den AG von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den AG geltend machen. Der AN hält den AG diesbezüglich völlig schad- und klaglos.
- 10.2 Ziffer 10.1 gilt nicht, soweit der AN die Liefergegenstände nach vom AG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen vom AG vorgegebenen Angaben hergestellt hat und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 10.3 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 10.4 Der AN wird auf Anfrage des AG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

11. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Software

- 11.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, insbesondere Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem AN überlassen werden, bleiben Eigentum des AG. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die vom AG bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeugvertrag zu treffenden Vereinbarungen.
- 11.2 Sämtliche Ideen und Vorschläge, die dem AN überlassen werden, bleiben im Eigentum des AG und der AN verpflichtet sich von allfällig darin vorgeschlagenen Lösungsansätzen abzusehen, wenn der Auftrag unterbleibt.
- 11.3 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AG's weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom AN auf dessen Kosten für den AG während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und zu versichern.
- 11.4 Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem AG und dem AN getroffenen Vereinbarungen.
- 11.5 Der AG behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigter Software (einschließlich Source Code), Zeichnungen, Erzeugnissen oder Daten unterschiedlichster Art, sowie an von ihm entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der AN stellt dem AG in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigen Eigentums benötigt werden.

12. Zahlung

- 12.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 12.2 Zahlungen durch den AG, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen des AN, als vertragsgemäß.
- 12.3 Mit der schriftlichen Zustimmung des AG dürfen Ansprüche des AN aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

13. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des AG.
- 13.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. („Salvatorische Klausel“)
- 13.3 Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg. Der AG kann jedoch den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 13.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts vom 11. April 1980 (CISG) sowie unter Ausschluss des internationalen Privatrecht/Kollisionsrecht (IPRG/EVÜ).